Teil III.7 - ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU RISIKOFINANZIERUNGSBEIHILFEN

*Für die Anmeldung von Beihilferegelungen, die unter die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen[[1]](#footnote-1) (im Folgenden „Risikofinanzierungsleitlinien“) fallen, füllen Sie bitte zusätzlich zum Fragebogen „Allgemeine Angaben“ auch diesen ergänzenden Fragebogen aus. Definitionen sind Randnummer 35 der Risikofinanzierungsleitlinien zu entnehmen.*

*Fügen Sie diesem ergänzenden Fragebogen bitte eine umfassende Ex-ante-Prüfung bei, die das spezifische Marktversagen oder andere relevante Hindernis belegt und rechtfertigt, warum die angemeldete Regelung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Marktversagen zu beheben bzw. das andere relevante Hindernis zu beseitigen.*[[2]](#footnote-2)

1. Anwendungsbereich

1.1. Gründe für die Anmeldung der Regelung:

a) Die Regelung steht nicht mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014[[3]](#footnote-3) im Einklang. Bitte geben Sie an, welche Bestimmungen der Rechtsgrundlage der Regelung über die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinausgehen und über welche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sie hinausgehen:

b)  Die Regelung steht nicht mit der De-minimis-Verordnung[[4]](#footnote-4) im Einklang. Nennen Sie bitte die Gründe dafür:

c)  Die Regelung steht auf einer oder mehreren Ebenen (auf Ebene der Investoren, auf Ebene der Finanzintermediäre und ihrer Manager und/oder auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird) nicht mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang (siehe Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe[[5]](#footnote-5); für Darlehen wird auf die Referenzsatzmitteilung[[6]](#footnote-6) und für Garantien auf die Garantiemitteilung[[7]](#footnote-7) verwiesen). Nennen Sie bitte die Gründe dafür:

d)  Die Regelung beinhaltet keine Beihilfen und wird aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldet.

1.2. Anwendungsbereich der angemeldeten Regelung: Kreuzen Sie bitte zur Bestätigung das Zutreffende an:

a)  Die Beihilfen im Rahmen der angemeldeten Regelung werden durch Finanzintermediäre oder alternative Handelsplattformen bereitgestellt, sofern es sich nicht um Steueranreize für Direktinvestitionen in beihilfefähige Unternehmen handelt (Randnummer 22 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

b)  Im Rahmen der angemeldeten Regelung werden keine Beihilfen für große Unternehmen gewährt, mit Ausnahme von Unternehmen mittlerer Kapitalisierung („Midcap-Unternehmen“), bei denen es sich entweder um kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung oder um innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung handelt (Randnummer 23 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

c)  Im Rahmen der angemeldeten Regelung werden keine Risikofinanzierungsbeihilfen für an einem geregelten Markt notierte Unternehmen gewährt (Randnummer 24 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

d)  Die angemeldete Regelung sieht die Beteiligung unabhängiger privater Investoren vor (Randnummer 25 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

e)  Die angemeldete Regelung sieht in Bezug auf die asymmetrische Risiko-Rendite-Teilung zwischen Staat und privaten Investoren vor, dass private Investoren ein nennenswertes Risiko eingehen müssen oder der Staat eine angemessene Rendite für seine Investition erhalten muss (Randnummer 26 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

f)  Die angemeldete Regelung darf nicht zur Unterstützung von Buy-outs eingesetzt werden (Randnummer 27 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

g)  Die angemeldete Regelung sieht vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten[[8]](#footnote-8) keine Risikofinanzierungsbeihilfen gewährt werden dürfen. (Für die Zwecke der Risikofinanzierungsleitlinien werden KMU, bei denen die Dauer der gewerblichen Tätigkeit den in Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten beihilfefähigen Zeitraum nicht überschreitet und die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, es sei denn, sie sind Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger) (Randnummer 28 Buchstabe a der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

h)  Im Rahmen der angemeldeten Regelung werden keine Beihilfen für Unternehmen gewährt, die eine rechtswidrige staatliche Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde (Randnummer 28 Buchstabe b der Risikofinanzierungsleitlinien).

i)  Im Rahmen der angemeldeten Regelung werden weder Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten gewährt, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Kosten in Zusammenhang stehen, noch Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten (Randnummer 29 der Risikofinanzierungsleitlinien).

j)  Die angemeldete Regelung knüpft die Gewährung der Beihilfen nicht an die Auflage, dass einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, sie verstößt nicht gegen die Niederlassungsfreiheit, da sie die Gewährung der Beihilfen nicht an die Auflage knüpft, dass Finanzintermediäre, deren Manager oder die Endempfänger ihren Hauptsitz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats haben oder diesen dorthin verlegen, und sie erlegt keine Bedingungen auf, die gegen die in Artikel 63 AEUV verankerten Bestimmungen bezüglich des freien Kapitalverkehrs verstoßen (Randnummer 41 der Risikofinanzierungsleitlinien).

2. Beschreibung der Regelung

2.1. Mittelausstattung der Regelung:

a) Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Investition (öffentlicher plus privater Teil) je Zielunternehmen (nicht jährlich, sondern während des gesamten Investitionszyklus für jedes durch die Regelung geförderte Unternehmen)? Bitte geben Sie auch die Höhe des öffentlichen und des privaten Teils an:

b) Wie hoch ist die jährliche Mittelausstattung der Regelung?

c) Wie hoch ist die Gesamtmittelausstattung der Regelung während ihrer gesamten Laufzeit?

d) Welchen Umfang hat der (haben die) im Rahmen der Regelung eingerichtete(n) Investmentfonds?

e) Wird die Regelung aus einem Unionsfonds kofinanziert (z. B. Fonds „InvestEU“, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)? Bitte geben Sie an, um welchen Unionsfonds es sich handelt:

2.2. Laufzeit der Regelung:

a) Welche Laufzeit hat die Regelung? (Geben Sie bitte den Beginn und das Ende ihrer Laufzeit an)

b) Welcher Investitionszeitraum ist geplant?

c) Welche Haltedauer ist geplant?

d) Sind in der Regelung für die verschiedenen Beihilfearten unterschiedliche Zeitpunkte für das Ende der Laufzeit festgelegt?

2.3. Zielunternehmen als Endempfänger im Rahmen der angemeldeten Regelung: Der Ex-ante-Prüfung[[9]](#footnote-9) zufolge ist es erforderlich, dass die Beihilferegelung auf die folgenden Unternehmen als Endempfänger abzielt (Randnummern 53-66 der Risikofinanzierungsleitlinien):

a)  Kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung (d. h. Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt und i) die auf der Grundlage einer Berechnung nach Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht mehr als 499 Mitarbeiter beschäftigen und ii) deren Jahresumsatz 100 Mio. EUR oder deren Jahresbilanzsumme 86 Mio. EUR nicht übersteigt). Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

b)  Innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

c)  Unternehmen, die die erste Risikofinanzierung erhalten und bei denen die Dauer der gewerblichen Tätigkeit den in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten beihilfefähigen Zeitraum überschreitet. Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

d)  Unternehmensneugründungen und KMU, die eine Risikofinanzierung (aus öffentlichen und privaten Mitteln) in Höhe eines Betrags benötigen, der die in Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegte Obergrenze von 16,5 Mio. EUR pro beihilfefähigem Unternehmen überschreitet. Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

e)  Alternative Handelsplattformen, die die Voraussetzungen des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht erfüllen. Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

f)  Sonstige:

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

2.4. Finanzinstrumente: Die Ex-ante-Prüfung zeigt, dass die folgenden nicht mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Einklang stehenden Gestaltungsparameter erforderlich sind (Randnummern 82-88 der Risikofinanzierungsleitlinien):

a)  Finanzinstrumente, bei denen die Beteiligung unabhängiger privater Investoren unter den in Artikel 21 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Sätzen liegt (Randnummern 82 und 83 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

b)  Finanzinstrumente, bei denen die finanziellen Ausgestaltungsparameter über den in Artikel 21 Absatz 10 Buchstaben b (vom öffentlichen Investor zu tragender Erstverlust) und c (Garantiesatz) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Obergrenzen liegen, d. h. bei denen der öffentliche Investor ein höheres Risiko eingeht als nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zulässig (Randnummern 84 und 85 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

c)  Finanzinstrumente, ausgenommen Garantien, bei denen die Auswahl der Investoren, Finanzintermediäre und ihrer Manager erfolgt, indem der Absicherung nach unten (d. h. dem Schutz vor Verlusten) gegenüber Anreizen durch Vorzugsrenditen (d. h. Vorzugsrenditen aus Erträgen) der Vorzug gegeben wird (Randnummern 86-88 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

d)  Sonstige:

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

2.5. Steuerliche Instrumente: Die Ex-ante-Prüfung zeigt, dass die folgenden nicht mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Einklang stehenden Gestaltungsparameter erforderlich sind:

a)  Steueranreize für Unternehmensinvestoren (einschließlich Finanzintermediären oder deren Managern, die als Koinvestoren agieren) (Randnummern 89 und 90 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

b)  Steueranreize für Unternehmensinvestoren für Investitionen in KMU über eine alternative Handelsplattform (Randnummer 81 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

c)  Sonstige:

Geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung bitte eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Nachweise und eine angemessene Begründung an:

2.6. Private Investoren, die sich mit Beteiligungskapital, Darlehen oder Garantien an der angemeldeten Regelung beteiligen:

*(Siehe die Definition des Begriffs „unabhängiger privater Investor“ in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).*

a) Nennen Sie bitte die Merkmale der privaten Investoren, die sich an der Maßnahme beteiligen (z. B. Unternehmensinvestoren, natürliche Personen usw.):

b) Stellen die privaten Investoren Beteiligungskapital, Darlehen oder Garantien auf der Ebene des Finanzintermediärs (z. B. Dachfonds) oder auf der Ebene der Endempfänger bereit? Bitte geben Sie an, auf welche Ebene und in welcher Höhe dies der Fall ist:

c) Tätigen die Finanzintermediäre, die die Regelung durchführen (siehe Abschnitt 2.7), auch eine Koinvestition (sodass sie auch als private Investoren zu betrachten sind)?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

2.7. Die Finanzintermediäre und die betraute Einrichtung, die die angemeldete Regelung durchführen:

*(Siehe die weit gefasste Definition des Begriffs „Finanzintermediär“ unter Randnummer 35 Nummer 11 der Risikofinanzierungsleitlinien; sie umfasst auch Fonds mit und ohne Rechtspersönlichkeit)*

a) Geben Sie bitte die Art der Finanzintermediäre an, die die Regelung durchführen:

b) Ist eine „betraute Einrichtung“ (im Sinne der Definition unter Randnummer 35 Nummer 5 der Risikofinanzierungsleitlinien) an der Durchführung der Maßnahme beteiligt?

Ja. Machen Sie bitte nähere Angaben:

Nein.

c) Tätigt die betraute Einrichtung aus eigenen Mitteln Koinvestitionen mit dem Mitgliedstaat?

Ja. Geben Sie bitte die Rechtsgrundlage an, die der betrauten Einrichtung eine derartige Koinvestition erlaubt:

Nein.

d) Wie wird die betraute Einrichtung ausgewählt?

Im Wege eines offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und objektiven Auswahlverfahrens. Führen Sie dies bitte näher aus:

Sie wird direkt bestellt. Erläutern Sie bitte die Methode, nach der der Ausgleich für die Durchführung der Maßnahme berechnet wird und mit der sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt (Randnummer 150 der Risikofinanzierungsleitlinien):

e) Verwaltet die betraute Einrichtung den/die Fonds, über den/die die Förderung im Rahmen der angemeldeten Regelung bereitgestellt wird?

Ja.  Nein.

f) Merkmale der Verwaltungsgesellschaft, die für die Durchführung der Maßnahme auf der Ebene des Finanzintermediärs zuständig ist:

g) Wenn mehrere Ebenen von Finanzintermediären an der Regelung beteiligt sind (einschließlich Dachfonds), machen Sie bitte zu jeder Finanzintermediärebene alle sachdienlichen Angaben:

2.8. Sind noch andere Parteien (neben der Bewilligungsbehörde, den Zielunternehmen, den Finanzintermediären und den privaten Investoren) an der angemeldeten Regelung beteiligt?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

2.9. Ausführliche Beschreibung der Investitionsstrategie und der Investitionsinstrumente:

* Welche Investitionsstrategie verfolgt der Finanzintermediär?
* Welche politischen Ziele werden mit dieser Investitionsstrategie verfolgt?
* Fügen Sie bitte eine grafische Darstellung der Struktur der Regelung und ihrer Instrumente unter Angabe aller Beteiligten und des Umfangs ihrer Beteiligung sowie gegebenenfalls einen Anhang mit einer Zusammenfassung des Gesamtkonzepts der angemeldeten Regelung bei.

* Legen Sie bitte die Gestaltungsparameter dar, durch die private Investoren und Finanzintermediäre dazu aufgefordert werden sollen, ihr Interesse an einer Teilnahme an der angemeldeten Regelung zu bekunden; beantworten Sie dazu die Fragen in diesem Abschnitt.

2.9.1. Finanzinstrumente

*Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Finanzinstrumenten müssen*  *1) durch Finanzintermediäre bereitgestellt werden (Randnummer 22 der Risikofinanzierungsleitlinien) und 2) die Beteiligung privater Investoren vorsehen (Randnummer 25 der Risikofinanzierungsleitlinien). Solche Maßnahmen umfassen daher drei Ebenen: i) eine staatliche Maßnahme für Finanzintermediäre, ii) Investitionen von Finanzintermediären in endbegünstigte Unternehmen und iii) Investitionen privater Investoren auf einer der beiden vorgenannten Ebenen.*

2.9.1.1. Maßnahme auf der Ebene der Finanzintermediäre

1. Staatliche Maßnahme auf der Ebene der Finanzintermediäre

Der Staat stellt für Finanzintermediäre Folgendes bereit (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen):

Zuführung von Beteiligungskapital (einschließlich beteiligungsähnlichem Kapital) seitens des Staates auf der Ebene der Finanzintermediäre

1. Machen Sie bitte folgende Angaben:

* Bedingungen für die Zuführung des Beteiligungskapitals (vergleichen Sie diese bitte auch mit den Marktbedingungen für eine derartige Kapitalzuführung):

* Art des Finanzintermediärs:

* Art der Finanzierungsstruktur des Finanzintermediärs (z. B. Investmentfonds mit Angabe des Prozentsatzes der privaten und der öffentlichen Beteiligung, mehrstufige Dachfondsstruktur mit spezialisierten Teilfonds oder öffentlicher Fonds, der bei einzelnen Transaktionen Koinvestitionen mit privaten Investoren tätigt). Bitte erläutern Sie dies ausführlich:

1. Im Falle beteiligungsähnlicher Investitionen beschreiben Sie bitte ausführlich die Art des in Betracht gezogenen Instruments:

1. Im Falle einer privaten Beteiligung auf dieser Ebene (z. B. wenn private Investoren dem Finanzintermediär parallel zum Staat Beteiligungskapital zur Verfügung stellen):

* Geben Sie bitte die Beteiligungsquoten der öffentlichen und der privaten Investoren an:

* Legen Sie bitte die in der Aufforderung zur Interessenbekundung vorgesehene Vorzugsbehandlung für die beteiligten Privatinvestoren dar (bitte ausführlich beschreiben):

Anreize durch Vorzugsrenditen (Erzielung höherer Erträge):

Absicherung nach unten (Schutz vor Verlusten):

* Bei einer asymmetrischen Verlustteilung, bei der die in Artikel 21 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Grenzwerte überschritten werden, geben Sie bitte unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung wirtschaftliche Nachweise und eine Begründung an (Randnummer 113 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Falls zutreffend, geben Sie bitte an, ob die vom öffentlichen Investor übernommene Erstverlust-Tranche begrenzt ist (Randnummer 113 der Risikofinanzierungsleitlinien):

Ja. Bitte erläutern Sie, wie diese Obergrenze festgesetzt wurde:

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

1. Beschreiben Sie bitte, wie das Instrument ausgestaltet wurde, um die mit der Investitionsstrategie des Finanzintermediärs verfolgten Interessen und die politischen Ziele des öffentlichen Investors aneinander anzugleichen:

1. Machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Laufzeit des Instruments oder zur Ausstiegsstrategie für die Beteiligungen sowie zur Strategie des öffentlichen Investors für den Ausstieg:

1. Sonstige zweckdienliche Angaben:

Direkt zahlungsfinanzierte Kreditinstrumente: Darlehen auf der Ebene der Finanzintermediäre (im Folgenden „Darlehen“)

1. Machen Sie bitte folgende Angaben:

* Art der Darlehen (z. B. nachrangige Darlehen, Darlehen mit Risikoteilung im Portfolio). Machen Sie bitte nähere Angaben:

* Darlehenskonditionen im Rahmen der Maßnahme (vergleichen Sie diese bitte auch mit den Marktbedingungen für derartige Darlehen):

Maximaler Umfang des Darlehens:

Maximale Laufzeit des Darlehens:

Sicherheiten bzw. sonstige Anforderungen:

Sonstige zweckdienliche Angaben:

1. Bitte geben Sie die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Nutzung der Beihilfe zur Refinanzierung bestehender Darlehen untersagt ist (Randnummer 46 der Risikofinanzierungsleitlinien):

1. Falls auf dieser Ebene eine private Beteiligung erfolgt (z. B. wenn private Investoren dem Finanzintermediär parallel zum Staat Darlehen gewähren):

* Geben Sie bitte die Beteiligungsquoten der öffentlichen und der privaten Investoren bzw. Kreditgeber an:

Insbesondere bei Darlehen mit Risikoteilung im Portfolio: Wie hoch ist die Koinvestitionsrate seitens des ausgewählten Finanzintermediärs? Beachten Sie bitte, dass sie nicht unter 30 % des Werts des zugrunde liegenden Darlehensportfolios liegen sollte (Randnummer 117 der Risikofinanzierungsleitlinien): … %.

* Bitte beschreiben Sie die Risiko-Rendite-Teilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren bzw. Kreditgebern:

Wenn der öffentliche Investor/Kreditgeber eine Erstverlust-Tranche übernimmt, die über dem in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Höchstsatz (d. h. 25 %) liegt, so muss dies durch ein im Rahmen der Ex-ante-Prüfung festgestelltes schwerwiegendes Marktversagen gerechtfertigt sein (Randnummer 116 der Risikofinanzierungsleitlinien). Erläutern Sie bitte kurz, warum dies gerechtfertigt ist:

* Erläutern Sie bitte, ob weitere Mechanismen zur Risikominderung zugunsten der privaten Investoren bzw. Kreditgeber vorhanden sind:

1. Worin besteht der (nach Randnummer 106 der Risikofinanzierungsleitlinien vorgeschriebene) Mechanismus für die Vorteilsweitergabe, der gewährleistet, dass der Finanzintermediär den vom Staat erhaltenen Vorteil an die endbegünstigten Unternehmen weitergibt? Welche Anforderungen muss der Finanzintermediär an die Endempfänger stellen (z. B. in Bezug auf Zinssatz, Sicherheiten und Risikoklasse)? (Machen Sie bitte ganz genaue Angaben). Geben Sie bitte auch im Einzelnen an, inwieweit das im Rahmen der Maßnahme aufzubauende Portfolio über die übliche Kreditrisikopolitik des Finanzintermediärs hinausgeht.

1. Beschreiben Sie bitte, wie das Instrument ausgestaltet wurde, um die mit der Investitionsstrategie des Finanzintermediärs verfolgten Interessen und die politischen Ziele des öffentlichen Investors aneinander anzugleichen:

1. Machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Laufzeit des Instruments oder der Ausstiegsstrategie für die Investition in Kreditinstrumente sowie zur Strategie des öffentlichen Investors für den Ausstieg:

1. Sonstige zweckdienliche Angaben:

Nicht direkt zahlungsfinanzierte Kreditinstrumente: Staatliche Garantien auf der Ebene der Finanzintermediäre für Transaktionen mit Endempfängern

1. Bitte geben Sie die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der zu den Transaktionen, für die eine Garantie gewährt werden kann, neu bereitgestellte beihilfefähige Risikokreditfinanzierungen, einschließlich Leasinginstrumenten, sowie beteiligungsähnliche Investitionen, nicht aber Beteiligungen gehören (Randnummer 118 der Risikofinanzierungsleitlinien): …
2. Decken die Garantien für Finanzintermediäre ein Transaktionsportfolio und nicht eine einzelne Transaktion ab?

Ja.  Nein.

1. Art der Garantie:

mit Obergrenze: Die Obergrenze beträgt …%

(Diese Obergrenze ist auf von Finanzintermediären gehaltene Portfolios anwendbar. Der einschlägige Wert (Cap Rate) sollte 35 % nicht übersteigen) (Randnummer 120 der Risikofinanzierungsleitlinien). Bitte begründen Sie diese Cap Rate:

Kreuzen Sie außerdem bitte die zutreffenden Feststellungen an:

a)  Die Cap Rate deckt nur erwartete Verluste ab.

b)  Die Cap Rate deckt auch unerwartete Verluste ab. Zeigen Sie in diesem Fall bitte auf, wie die Bepreisung der Garantie der durch die Garantie gebotenen zusätzlichen Risikodeckung Rechnung trägt:

ohne Obergrenze. Begründen Sie in diesem Fall bitte die Notwendigkeit und zeigen Sie auf, wie die Bepreisung der Garantie der durch die Garantie gebotenen zusätzlichen Risikodeckung Rechnung trägt:

* Es wird eine Rückgarantie (Garantie zur Absicherung von Garantieeinrichtungen) gewährt.
* Sonstige: (bitte ausführen):

1. Garantiesatz (Prozentsatz der Verlustdeckung durch den öffentlichen Investor bei jeder zugrunde liegenden Transaktion (siehe Definition unter Randnummer 35 Nummer 18 der Risikofinanzierungsleitlinien; der Garantiesatz darf jedoch 90 % nicht überschreiten (Randnummer 119 der Risikofinanzierungsleitlinien)): … %

Nennen Sie bitte den Grund für diese Deckungshöhe:

1. Durch die Garantie abgedeckte zugrunde liegende Transaktionen:

* Art der zugrunde liegenden Transaktionen:

* Nominaler Gesamtumfang der zugrunde liegenden Transaktionen (in EUR):

* Nominaler Höchstbetrag der zugrunde liegenden Transaktion je Endempfänger:

* Laufzeit der zugrunde liegenden Transaktionen:

* Andere relevante Eigenschaften der zugrunde liegenden Transaktionen (Risikoeinstufung, andere):

1. Beschreiben Sie bitte die übrigen Merkmale der Garantie (bitte auch im Vergleich mit den Marktbedingungen für eine derartige Garantie):

* Maximale Laufzeit der Garantie:

(Beachten Sie bitte, dass diese Laufzeit in der Regel nicht über 10 Jahren liegen sollte) (Randnummer 121 der Risikofinanzierungsleitlinien).

* Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der die Garantie herabzusetzen ist, wenn der Finanzintermediär in einem bestimmten Zeitraum nicht einen gewissen Mindestbetrag in das Portfolio investiert, und nach der für nicht in Anspruch genommene Beträge Bereitstellungsprovisionen in Rechnung zu stellen sind:

* Ist eine Garantiegebühr vorgesehen?

Ja.  Nein.

Geben Sie bitte an, wer die Garantiegebühr zu entrichten hat:

Machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Festsetzung der Gebühr:

* Sonstige:

1. Worin besteht der (nach Randnummer 106 der Risikofinanzierungsleitlinien vorgeschriebene) Mechanismus für die Vorteilsweitergabe, der gewährleistet, dass der Finanzintermediär den vom Staat erhaltenen Vorteil an die endbegünstigten Unternehmen weitergibt? Welche Anforderungen muss der Finanzintermediär an die Endempfänger stellen (z. B. in Bezug auf Zinssatz, Sicherheiten und Risikoklasse)? Machen Sie bitte ganz genaue Angaben. Geben Sie bitte auch im Einzelnen an, inwieweit das im Rahmen der Maßnahme aufzubauende Portfolio über die übliche Kreditrisikopolitik des Finanzintermediärs hinausgeht.

1. Beschreiben Sie bitte, wie das Instrument ausgestaltet wurde, um die mit der Investitionsstrategie des Finanzintermediärs verfolgten Interessen und die politischen Ziele des öffentlichen Investors aneinander anzugleichen:

1. Machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Laufzeit des Instruments oder zur Ausstiegsstrategie für die Investition in Kreditinstrumente sowie zur Strategie des öffentlichen Investors für den Ausstieg:

1. Sonstige zweckdienliche Angaben:

Sonstige Finanzinstrumente (bitte beschreiben):

1. Beteiligung von Finanzintermediären auf mehreren Ebenen

In bestimmten Fällen (unter anderem bei Dachfondsstrukturen) ist es möglich, dass beispielsweise der Staat einem Finanzintermediär Beteiligungskapital, Darlehen oder Garantien zur Verfügung stellt, der diese seinerseits einem weiteren Finanzintermediär zur Verfügung stellt, welcher dann Endempfängern Risikofinanzierungen gewährt. Erfolgt die Beteiligung von Finanzintermediären im Rahmen der Regelung auf zwei oder mehreren Ebenen, machen Sie bitte für jede zusätzliche Ebene alle in Abschnitt 2.9.1.1.A verlangten ggf. relevanten Angaben zu Beteiligungskapital, Darlehen, Garantien und anderen Finanzinstrumenten:

2.9.1.2. Von Finanzintermediären getätigte Risikofinanzierungen zugunsten von Endempfängern

Bei der Risikofinanzierung zugunsten von Endempfängern handelt es sich um (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen):

Beteiligungen (einschließlich beteiligungsähnlicher Investitionen) von Finanzintermediären an Endempfängern

a) Im Falle beteiligungsähnlicher Investitionen beschreiben Sie bitte ausführlich die Art des in Betracht gezogenen Instruments:

b) Machen Sie bitte detaillierte Angaben zu den Beteiligungskonditionen (bitte auch im Vergleich mit den Marktbedingungen für derartige Beteiligungen):

c) Beschreiben Sie bitte ausführlich die vom Finanzintermediär vorzunehmenden Beteiligungen einschließlich der Anforderungen, denen die Investitionsstrategie der in Betracht kommenden Finanzintermediäre entsprechen sollte:

d) Erläutern Sie bitte ausführlich die Laufzeit des Instruments oder die Ausstiegsstrategie für die Beteiligungen:

e) Falls auf dieser Ebene eine private Beteiligung erfolgt (z. B. wenn auch private Investoren den Endempfängern Beteiligungskapital zur Verfügung stellen):

* Geben Sie bitte den Anteil der privaten Beteiligung an:

* Legen Sie bitte die in der Aufforderung zur Interessenbekundung vorgesehene Vorzugsbehandlung für die beteiligten Privatinvestoren dar (bitte ausführlich beschreiben):

Anreize durch Vorzugsrenditen:

Absicherung nach unten:

* Bei einer asymmetrischen Verlustteilung, bei der die in Artikel 21 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Grenzwerte überschritten werden, geben Sie bitte unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung wirtschaftliche Nachweise und eine Begründung an (Randnummer 113 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Falls zutreffend, geben Sie bitte an, ob die vom öffentlichen Investor übernommene Erstverlust-Tranche begrenzt ist (Randnummer 113 der Risikofinanzierungsleitlinien):

Ja. Bitte erläutern Sie, wie diese Obergrenze festgesetzt wurde:

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

Direkt zahlungsfinanzierte Kreditinstrumente: Darlehen von Finanzintermediären an Endempfänger

* Art der Darlehen: Machen Sie bitte nähere Angaben:

* Darlehenskonditionen im Rahmen der Maßnahme (vergleichen Sie diese bitte auch mit den Marktbedingungen für derartige Darlehen):

* Maximaler Umfang des Darlehens pro Empfänger:

* Maximale Laufzeit der Darlehen:

* Machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Laufzeit des Instruments oder zur Ausstiegsstrategie für die Investition in Kreditinstrumente:

* Risikoeinstufung der Endempfänger:

* Sicherheiten bzw. sonstige Anforderungen:

* Sonstige zweckdienliche Angaben:

* Falls auf dieser Ebene eine private Beteiligung erfolgt (z. B. wenn auch private Investoren den Endempfängern Darlehen gewähren):

Geben Sie bitte den Anteil der privaten Beteiligung an:

Bitte beschreiben Sie die Risiko-Rendite-Teilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren:

Insbesondere wenn der öffentliche Investor den Erstverlust übernimmt: Welche Obergrenze ist anwendbar? Obergrenze von … %. (Bitte beachten Sie, dass diese Obergrenze 35 % nicht übersteigen sollte (Randnummer 116 der Risikofinanzierungsleitlinien).)

Die Übernahme einer über dem in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Höchstsatz (d. h. 25 %) liegenden Erstverlust-Tranche durch den öffentlichen Investor bzw. Kreditgeber ist nur bei Maßnahmen gerechtfertigt, die ausschließlich auf Unternehmensneugründungen und KMU vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf oder in der Konzepterprobungsphase ausgerichtet sind, oder wenn im Rahmen der Ex-ante-Prüfung ein schwerwiegendes Marktversagen oder anderes relevantes Hindernis festgestellt wurde (Randnummer 116 der Risikofinanzierungsleitlinien). Bitte begründen Sie kurz, warum dies Ihrer Ansicht nach auf den vorliegenden Fall zutrifft:

Erläutern Sie bitte, ob weitere Mechanismen zur Risikominderung zugunsten der privaten Investoren bzw. Kreditgeber vorhanden sind:

Nicht direkt zahlungsfinanzierte Kreditinstrumente: Garantien von Finanzintermediären für Endempfänger:

1. Machen Sie bitte ausführliche Angaben zu Art und Bedingungen der Garantien (bitte auch im Vergleich mit den Marktbedingungen für derartige Garantien):

1. Bitte geben Sie die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der zu den Transaktionen, für die eine Garantie gewährt werden kann, neu bereitgestellte beihilfefähige Risikokreditfinanzierungen, einschließlich Leasinginstrumenten, sowie beteiligungsähnliche Investitionen, nicht aber Beteiligungen gehören (Randnummer 118 der Risikofinanzierungsleitlinien):

1. Geben Sie bitte Art und Bedingungen der zugrunde liegenden Transaktionen an:

Sonstige Finanzinstrumente

* Beschreiben Sie bitte das im Rahmen der Maßnahme genutzte Finanzinstrument:

* Gehen Sie bitte ausführlich auf alle in Abschnitt 2.9.1.2 enthaltenen Elemente ein, soweit sie sich auf das gewählte Finanzinstrument beziehen:

2.9.2. Steuerliche Instrumente:

*Füllen Sie den gesamten Abschnitt bitte für jeden Steueranreiz aus. Werden im Rahmen der Maßnahme mehrere Arten von Steueranreizen gewährt, beantworten Sie bitte die Fragen für jede Beihilfeart.*

* Steueranreiz für:

a)  Direktinvestitionen in Unternehmen

b)  indirekte Investitionen in Unternehmen (d. h. über Finanzintermediäre)

c)  indirekte Investitionen in Unternehmen über eine alternative Handelsplattform

* Steueranreiz zugunsten von:

a)  Unternehmensinvestoren

b)  Investoren, die natürliche Personen sind, für nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallende Investitionen:

* Form des Steueranreizes:

a)  auf die Steuerbemessungsgrundlage anwendbare Einkommensteuervergünstigung

b)  auf die Steuerschuld anwendbare Steuerersparnis

c)  Vergünstigungen bei der Besteuerung von anderen Kapitalerträgen als Dividenden

d)  Vergünstigungen bei der Besteuerung von Dividenden

e)  Sonstige:

* Beschreiben Sie bitte im Einzelnen die Voraussetzungen, die die Investition für die Gewährung des Steueranreizes erfüllen muss:

* Beschreiben Sie bitte im Einzelnen die Berechnung des Steueranreizes, u. a. i) den Höchstprozentsatz des investierten Betrags, den der Investor von der Steuer absetzen kann, ii) den Höchstbetrag der Steuerersparnis, der von der Steuerschuld des Investors abgezogen werden kann, sowie iii) den Höchstbetrag je Empfänger:

* Begründen Sie die Kategorie der beihilfefähigen Unternehmen bitte unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung und anhand wirtschaftlicher Nachweise (Randnummer 123 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Legen Sie bitte Nachweise dafür vor, dass die Auswahl der beihilfefähigen Unternehmen auf der Grundlage gut strukturierter Investitionsanforderungen erfolgt, die mit geeigneter Publizität veröffentlicht wurden und in denen die Merkmale der beihilfefähigen, mit einem Marktversagen oder anderen relevanten Hindernis konfrontierten Unternehmen festgelegt sind (Randnummer 125 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Maximale Laufzeit des vorgesehenen Steueranreizes:

*Beachten Sie bitte, dass steuerliche Regelungen eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren haben sollten (Randnummer 126 der Risikofinanzierungsleitlinien).*

a) Handelt es sich bei diesem Steueranreiz um die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme?

Ja. Bitte geben Sie die Nummer der bestehenden Maßnahme an:

Nein.

b) Überschreitet die Gesamtlaufzeit der steuerlichen Regelung (einschließlich etwaiger Vorläuferregelungen) 10 Jahre?

Ja.  Nein.

Wenn ja, geben Sie bitte an, ob

* eine erneute Ex-ante-Prüfung durchgeführt wurde:

Ja.  Nein.

* die bestehende Maßnahme einer Ex-post-Evaluierung unterzogen wurde:

Ja.  Nein.

c) Erläutern Sie bitte die besonderen Merkmale des nationalen Steuersystems, die für das Verständnis des Steueranreizes relevant sind:

d) Beschreiben Sie bitte damit verbundene/ähnliche/relevante Steueranreize, die in dem Mitgliedstaat bereits bestehen, sowie das Zusammenwirken zwischen diesen und dem angemeldeten Steueranreiz:

e) Kommt der Steueranreiz für alle Investoren infrage, die die geltenden Kriterien erfüllen, unabhängig von ihrem Sitz (Randnummer 128 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.  Nein.

*Legen Sie bitte Nachweise für die geeignete Publizität hinsichtlich des Umfangs und der technischen Parameter der Maßnahme (einschließlich Obergrenzen und Höchstbetrag der Investition) vor (Randnummer 128 der Risikofinanzierungsleitlinien):*

f) Überschreitet die Gesamtinvestition für jedes begünstigte Unternehmen den in Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgesetzten Höchstbetrag von 16,5 Mio. EUR pro beihilfefähigem Unternehmen (Randnummer 151 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.  Nein.

g) Falls dieser Betrag höher ist, begründen Sie dies bitte unter Bezugnahme auf das in der Ex-ante-Prüfung festgestellte Marktversagen:

h) Handelt es sich bei den beihilfefähigen Aktien um von einem im Rahmen der Ex-ante-Prüfung ermittelten beihilfefähigen Unternehmen neu ausgegebene Stammaktien mit vollem Risiko, die mindestens drei Jahre lang gehalten werden müssen (Randnummer 152 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

i) Steht die Vergünstigung Investoren zur Verfügung, die von dem Unternehmen, in das investiert wird, unabhängig sind (Randnummer 152 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

j) Wie hoch ist im Falle von Einkommensteuervergünstigungen der maximale Prozentsatz des in beihilfefähige Unternehmen investierten Betrags, bis zu dem Investoren Vergünstigen erhalten können? Eine Begrenzung der Steuervergünstigung auf 30 % des investierten Betrags ist als angemessen anzusehen (Randnummer 153 der Risikofinanzierungsleitlinien): … %

Kann die Vergünstigung den vor der Anwendung der steuerlichen Maßnahme festgestellten Höchstbetrag der Einkommensteuerschuld des Investors überschreiten?

Ja. Machen Sie bitte nähere Angaben:

Nein.

2.9.3. Maßnahmen zur Förderung alternativer Handelsplattformen:

* Bestehende Plattform:

Ja.

Nein, die Plattform ist neu einzurichten.

* Gibt es einen Geschäftsplan, der belegt, dass sich die geförderte Plattform in weniger als 10 Jahren finanziell selbst tragen können wird (Randnummer 129 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

…………………………………………………………………………..

* Handelt es sich bei der Plattform um eine Unterplattform oder Tochtergesellschaft einer bestehenden Börse?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus: …

Nein.

* Bestehen in dem Mitgliedstaat bereits alternative Handelsplattformen (Randnummer 131 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

* Wird die Plattform von mehreren Mitgliedstaaten eingerichtet und ist sie in mehreren Mitgliedstaaten tätig (Randnummer 130 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

Art der auf der Plattform gehandelten Unternehmen:

* Welcher Prozentsatz der bei der Einrichtung der Plattform entstandenen Investitionskosten wird gefördert? Staatliche Beihilfen können zur Deckung von bis zu 50 % der bei der Einrichtung einer solchen Plattform entstandenen Investitionskosten gewährt werden (Randnummer 156 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Fügen Sie dieser Anmeldung bitte Folgendes bei:

* den Nachweis, dass die Finanzinstrumente, die zum Handel auf den alternativen Handelsplattformen zugelassen sind, derzeit oder künftig mehrheitlich von KMU begeben werden;
* einen Geschäftsplan des Betreibers der Plattform, der belegt, dass sich die geförderte Plattform in weniger als 10 Jahren finanziell selbst tragen können wird (Randnummer 129 der Risikofinanzierungsleitlinien);
* plausible kontrafaktische Fallkonstellationen, d. h., es muss ein Vergleich angestellt werden zwischen den Situationen, mit denen die handelbaren Unternehmen im Hinblick auf den Zugang zu den erforderlichen Finanzmitteln bei Bestehen der Plattform und ohne die Plattform konfrontiert wären (Randnummer 129 der Risikofinanzierungsleitlinien);
* bei bestehenden Plattformen die vorgeschlagene Geschäftsstrategie der Plattform, aus der hervorgeht, dass die betreffende Plattform aufgrund eines dauerhaften Mangels an Notierungen, der Liquiditätsengpässe nach sich zieht, trotz ihrer langfristigen Rentabilität kurzfristig unterstützt werden muss (Randnummer 131 der Risikofinanzierungsleitlinien).

Art der Maßnahme:

Steueranreize für Unternehmensinvestoren für ihre über eine alternative Handelsplattform getätigten Risikofinanzierungen in beihilfefähige Unternehmen: Füllen Sie bitte den vorstehenden Abschnitt 2.9.2 zu steuerlichen Instrumenten aus.

Förderung von Plattformbetreibern:

* Der Plattformbetreiber ist

ein kleines Unternehmen.

größer als ein kleines Unternehmen.

* Höchstbetrag der Maßnahme: … EUR.
* Überschreitet der Höchstbetrag die nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zulässige Anlaufbeihilfe?

Ja.  Nein.

* Bei der Einrichtung der Plattform entstandene Investitionskosten: …. EUR.
* Überschreitet die Beihilfe für den Betreiber 50 % dieser Investitionskosten (Randnummer 156 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.  Nein.

* Bis zu wie vielen Jahren ab der Inbetriebnahme der Plattform sind Beihilfen zulässig?

* Bei Plattformen, bei denen es sich um eine Unterplattform oder Tochtergesellschaft einer bestehenden Börse handelt bzw. handeln wird, legen Sie bitte Nachweise vor für den Mangel an Finanzmitteln, mit dem diese Unterplattform konfrontiert wäre:

* Sonstige zweckdienliche Angaben:

3. Weitere Informationen für die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt

3.1. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitt 3.2.2 der Risikofinanzierungsleitlinien)

a) Risikofinanzierungsregelungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie darauf abzielen, das in der Ex-ante-Prüfung[[10]](#footnote-10) nachgewiesene spezifische Marktversagen oder andere relevante Hindernis beim Zugang zu Finanzmitteln zu beheben bzw. zu beseitigen.

b) Fügen Sie diesem ergänzenden Fragebogen bitte die **umfassende Ex-ante-Prüfung** bei, die das spezifische Marktversagen oder andere relevante Hindernis belegt (Randnummern 50 und 56 der Risikofinanzierungsleitlinien).

3.1.1. Angaben zur Ex-ante-Prüfung (Abschnitt 3.2.1 der Risikofinanzierungsleitlinien):

a) Datum der Ex-ante-Prüfung:

b) Die Prüfung wurde durchgeführt von (Randnummer 57 der Risikofinanzierungsleitlinien):

einer unabhängigen Einrichtung.

einer mit folgender Behörde verbundenen Einrichtung:

c) Nachweise und Methoden, auf die sich die Prüfung stützt (Randnummer 57 der Risikofinanzierungsleitlinien):

d)  Kreuzen Sie bitte das Kästchen an, um zu bestätigen, dass die Ex-ante-Prüfung weniger als drei Jahre vor der Anmeldung erfolgte (Randnummer 57 der Risikofinanzierungsleitlinien):

e)  Die angemeldete Regelung wird teilweise aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert, und die Prüfung wurde im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013[[11]](#footnote-11) oder Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060[[12]](#footnote-12) (Dachverordnungen) vorgenommen (Randnummer 60 der Risikofinanzierungsleitlinien):

3.1.2. Die Beihilfe dient der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs (Abschnitt 3.1 der Risikofinanzierungsleitlinien)

a) Geben Sie bitte den geförderten Wirtschaftszweig an (Randnummer 42 der Risikofinanzierungsleitlinien) sowie ob und ggf. warum Sie diesen für einen stark risikobehafteten oder kapitalintensiven Sektor halten (Randnummern 75 und 77 der Risikofinanzierungsleitlinien):

b) Beschreiben Sie bitte die Art des Marktversagens oder sonstigen relevanten Hindernisses und weisen Sie dessen Vorhandensein nach (Randnummer 61 der Risikofinanzierungsleitlinien):

c) Anreizeffekt: Inwiefern veranlasst die angemeldete Regelung i) den Beihilfeempfänger und/oder ii) die privaten Investoren dazu, ihr Verhalten dahin gehend zu ändern, dass sie Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht oder nur in geringerem Umfang ausüben würden (Randnummern 43-47 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

3.1.3. Festlegung spezifischer Ziele und Leistungsindikatoren für die angemeldete Regelung auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-ante-Prüfung (Randnummern 164 und 165 der Risikofinanzierungsleitlinien):

a) Führen Sie bitte die festgelegten spezifischen Ziele auf und verweisen Sie auf den einschlägigen Abschnitt der Ex-ante-Prüfung:

b) Führen Sie bitte die festgelegten Leistungsindikatoren (siehe die Beispiele unter Randnummer 164 der Risikofinanzierungsleitlinien) auf und verweisen Sie auf den einschlägigen Abschnitt der Ex-ante-Prüfung:

3.1.4. Wirtschaftliche Nachweise und Begründung für die Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen in der Ex-ante- Prüfung (Abschnitt 3.2.2 der Risikofinanzierungsleitlinien): siehe die Abschnitte 2.3, 2.4 und 2.5 dieses Formulars.

3.2. Geeignetheit der angemeldeten Regelung (Abschnitt 3.2.3 der Risikofinanzierungsleitlinien)

3.2.1. Allgemeines:

a) Erläutern Sie bitte unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung, warum das festgestellte Marktversagen durch die bestehenden und geplanten politischen Maßnahmen des Mitgliedstaats und der Union (Randnummer 58 der Risikofinanzierungsleitlinien), mit denen dasselbe festgestellte Marktversagen behoben werden soll, nicht angemessen behoben werden kann (Randnummern 92 und 93 der Risikofinanzierungsleitlinien):

b) Erläutern Sie bitte, warum das geplante Beihilfeinstrument am besten geeignet ist, eine effiziente Finanzierungsstruktur zu gewährleisten (Randnummern 94 und 95 der Risikofinanzierungsleitlinien):

3.2.2. Voraussetzungen für die Geeignetheit von Finanzinstrumenten (Abschnitt 3.2.3.2 der Risikofinanzierungsleitlinien):

1. Mindestanteil privater Investitionen (Randnummern 97-99 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Wie hoch ist die aggregierte (d. h. zusammengefasste, alle Ebenen einschließende) Mindestbeteiligung unabhängiger privater Investoren an der Risikofinanzierung für das endbegünstigte Unternehmen? …. % der für das endbegünstigte Unternehmen bereitgestellten (öffentlichen und privaten) Risikofinanzierung.
* Falls die Beteiligung unabhängiger privater Investoren unter den in Artikel 21 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Sätzen liegt, fassen Sie bitte die wirtschaftlichen Nachweise zusammen und geben Sie unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung eine ausführliche Begründung für den betreffenden Satz an (Randnummer 97 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Kann eine private Beteiligung nicht-unabhängiger Natur an der angemeldeten Regelung akzeptiert werden (Randnummer 98 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Bitte begründen Sie das anhand wirtschaftlicher Nachweise:

Nein.

* Welche angemessenen Beschränkungen umfasst die angemeldete Regelung in Bezug auf Unternehmen, bei denen die Dauer der gewerblichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der ersten Risikofinanzierung den in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten beihilfefähigen Zeitraum überschreitet (Randnummer 99 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

* Beträgt die private Beteiligung mindestens 60 % (Randnummer 99 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.  Nein.

2. Risiko-Rendite-Teilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren (Randnummern 100-102 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Erläutern Sie bitte, warum die oben in den Abschnitten über die betreffenden Finanzinstrumente beschriebene Risiko-Rendite-Teilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren als ausgewogen betrachtet werden kann (Randnummer 100-102 der Risikofinanzierungsleitlinien):

3. Art der Anreize, die im Rahmen der Auswahl der Finanzintermediäre sowie der Fondsmanager oder Investoren zu bestimmen ist (Randnummern 103 und 104 der Risikofinanzierungsleitlinien):

Kreuzen Sie bitte das Zutreffende an:

1. Auswahl der Finanzintermediäre, die die Regelung durchführen:

a) Alle Finanzintermediäre werden in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählt, in dem die genaue Art der Anreize bestimmt wird.

Ja.

Nein. Geben Sie bitte den Grund an (und erläutern Sie die Auswahl der Investoren):

* Beschreiben Sie bitte das wettbewerbliche Verfahren und warum der Auswahlprozess den Anforderungen entspricht. Gehen Sie dabei u. a. auf i) die in der Aufforderung zur Interessenbekundung aufgeführten Auswahlkriterien, ii) das für die Auswahl verwendete Bewertungsschema und iii) das Due-Diligence-Verfahren ein:

* Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

* Beschreiben Sie bitte, wie die Erfüllung der in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 21 Absätze 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) festgelegten Voraussetzungen sichergestellt wird, die das Management nach kaufmännischen Grundsätzen und gewinnorientierte Entscheidungen betreffen (Randnummer 172 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Legen Sie bitte Nachweise vor und geben Sie die Rechtsgrundlage an:

b) Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens müssen die Finanzintermediäre (anhand der in der Ex-ante-Prüfung festgelegten Leistungsindikatoren) nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Investitionsstrategie dazu beiträgt, die politischen Zielsetzungen zu verwirklichen. Fügen Sie dieser Anmeldung bitte Folgendes bei:

* die von jedem Finanzintermediär vorgelegten Unterlagen, in denen dieser seine Investitionsstrategie, einschließlich der Preispolitik, darlegt und erläutert, wie sie dazu beiträgt, die einzelnen politischen Zielsetzungen zu verwirklichen;
* eine ausführliche Beschreibung des in der angemeldeten Regelung vorgesehenen Mechanismus, mit dem der Mitgliedstaat sicherstellt, dass die Investitionsstrategie der Intermediäre stets mit den vereinbarten politischen Zielen im Einklang steht (zum Beispiel durch Überwachung, Berichterstattung oder Beteiligung an den Vertretungsgremien) und dass wesentliche Änderungen an der Investitionsstrategie die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats erfordern:

* Geben Sie bitte auch die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

c) Der Manager des Finanzintermediärs oder die Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden „Manager“) wird in einem offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und objektiven Auswahlverfahren ausgewählt oder die Vergütung des Managers spiegelt das Marktniveau voll und ganz wider.

Ja.

Nein. Geben Sie bitte den Grund an (und erläutern Sie die Auswahl der Investoren):

* Beschreiben Sie bitte das wettbewerbliche Verfahren und wie der Auswahlprozess den Anforderungen dieses Buchstabens entspricht:

* Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, in der diese Anforderungen enthalten sind:

d)  Dachfondsmanager müssen sich im Rahmen ihres Anlagemandats rechtsverbindlich dazu verpflichten, die Vorzugsbedingungen, die auf der Ebene der Zielfonds gelten könnten, in einem wettbewerblichen Verfahren festzulegen (Randnummer 103 der Risikofinanzierungsleitlinien).

1. Auswahl privater Investoren

Die privaten Investoren werden in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählt, in dem die genaue Art der Anreize bestimmt wird (Randnummer 103 der Risikofinanzierungsleitlinien).

* Beschreiben Sie bitte die Modalitäten für die Ermittlung und Auswahl privater Investoren:

4. Übernahme von mindestens 10 % der Erstverlust-Tranche durch den koinvestierenden Finanzintermediär oder Fondsmanager (Randnummer 105 der Risikofinanzierungsleitlinien)

* Wenn der Finanzintermediär oder der Fondsmanager eine Koinvestition mit dem Mitgliedstaat tätigt, sollten potenzielle Interessenkonflikte vermieden werden. In diesem Fall muss der Finanzintermediär oder der Fondsmanager mindestens 10 % der Erstverlust-Tranche übernehmen (Randnummer 105 der Risikofinanzierungsleitlinien). Bestätigen Sie gegebenenfalls, dass dies der Fall ist:

5. Mechanismus für die Vorteilsweitergabe im Falle von Kreditinstrumenten (Darlehen oder Garantien) (Randnummer 106 der Risikofinanzierungsleitlinien):

a)  In der angemeldeten Regelung ist ein Mechanismus für die Vorteilsweitergabe (siehe Abschnitt 2.9.1.1.A) vorgesehen, der gewährleistet, dass der Finanzintermediär den vom Staat erhaltenen Vorteil an die endbegünstigten Unternehmen weitergibt. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

b)  Der Mechanismus für die Vorteilsweitergabe umfasst eine geeignete Monitoringregelung sowie einen Rückforderungsmechanismus oder einen gleichwertigen vertraglichen Mechanismus. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

3.2.3. Voraussetzungen für die Geeignetheit steuerlicher Instrumente (Abschnitt 3.2.3.3 der Risikofinanzierungsleitlinien):

*Für die Zwecke dieser Anforderungen werden Ihre Angaben in Abschnitt 2.9.2 berücksichtigt.*

* Machen Sie bitte weitere Angaben, die Ihres Erachtens mit Blick auf die Voraussetzungen für die Geeignetheit von Belang sind:

3.2.4. Voraussetzungen für die Geeignetheit von Maßnahmen zur Förderung alternativer Handelsplattformen (Abschnitt  3.2.3.4 der Risikofinanzierungsleitlinien):

*Für die Zwecke dieser Anforderungen werden Ihre Angaben in Abschnitt 2.9.3 berücksichtigt.*

* Machen Sie bitte weitere Angaben, die Ihres Erachtens mit Blick auf die Voraussetzungen für die Geeignetheit von Belang sind:

3.3. Angemessenheit der Beihilfe (Abschnitt 3.2.4 der Risikofinanzierungsleitlinien)

3.3.1. Angemessenheit im Verhältnis zu dem festgestellten Marktversagen:

* Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen, die Finanzinstrumente betreffen, bei denen die Beteiligung unabhängiger privater Investoren unter den in Artikel 21 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Sätzen liegt:

Kreuzen Sie bitte das Kästchen an, um zu bestätigen, dass im Rahmen der Ex-ante-Prüfung eine hinreichend detaillierte Bewertung der Höhe und der Struktur der bereitgestellten privaten Mittel für die Art des beihilfefähigen Unternehmens im relevanten geografischen Gebiet vorgenommen und nachgewiesen wurde, dass das festgestellte Marktversagen oder andere relevante Hindernis nicht durch Maßnahmen behoben bzw. beseitigt werden kann, die alle in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für private Beteiligungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (Randnummer 63 der Risikofinanzierungsleitlinien):

Geben Sie bitte eine Zusammenfassung der einschlägigen Informationen aus der Ex-ante-Prüfung an:

* Bei Risikofinanzierungen in Höhe eines Betrags, der die in Artikel 21 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegte Obergrenze von 16,5 Mio. EUR pro beihilfefähigem Unternehmen überschreitet:

Wird die in Artikel 21 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegte Obergrenze eingehalten?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

Wenn ja, wird in der Ex-ante-Prüfung die Finanzierungslücke quantifiziert (d. h. die Höhe des aufgrund des festgestellten Marktversagens oder anderen relevanten Hindernisses nicht gedeckten Finanzierungsbedarfs der beihilfefähigen Unternehmen)?

Ja. Fassen Sie bitte die Ergebnisse der Prüfung und der durchgeführten Berechnung zusammen, die belegen, dass die Finanzierungslücke auf Ebene der beihilfefähigen Unternehmen den oben genannten Höchstbetrag übersteigt. Eine solche Quantifizierung sollte sich auf die verfügbaren bewährten Verfahren und Methoden stützen, anhand deren sich der Umfang des nicht gedeckten Finanzierungsbedarfs der Zielunternehmen abschätzen lässt (Randnummer 64 und 65 der Risikofinanzierungsleitlinien):

Nein.

Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass der Gesamtbetrag der Risikofinanzierung die quantifizierte Finanzierungslücke nicht übersteigt? Führen Sie dies bitte aus:

* Bitte beschreiben Sie, wieso der im Rahmen der Beihilfemaßnahme (von öffentlichen und privaten Investoren) bereitgestellte Gesamtbetrag der Risikofinanzierung angemessen ist (Randnummern 133 und 134 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Erläutern Sie bitte unter Bezugnahme auf die Ex-ante-Prüfung, wie die Vorzugsbehandlung privater Investoren auf das Minimum beschränkt wird, das erforderlich ist, um den in der Regelung verlangten Mindestanteil privaten Kapitals zu erreichen (Randnummern 135 und 136 der Risikofinanzierungsleitlinien):

3.3.2. Voraussetzungen für die Angemessenheit von Finanzinstrumenten (Abschnitt 3.2.4.1 der Risikofinanzierungsleitlinien):

1. Finanzintermediäre/Fondsmanager:

* Wird der genaue Wert der Anreize im Verfahren zur Auswahl der Finanzintermediäre oder Fondsmanager bestimmt (Randnummer 137 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.  Nein.

Machen Sie bitte folgende Angaben zur Vergütung der Finanzintermediäre oder Fondsmanager (Randnummer 145 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Umfasst sie im Einklang mit den Risikofinanzierungsleitlinien eine jährliche Verwaltungsgebühr (Randnummer 145 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

* Umfasst sie im Einklang mit den Risikofinanzierungsleitlinien leistungsbezogenen Anreize, einschließlich Anreize für die finanziellen Ergebnisse und politikbezogene Anreize (Randnummer 146 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.

Nein. Führen Sie dies bitte näher aus:

* Geben Sie bitte die Sanktionen an, die für den Fall vorgesehen sind, dass die politischen Ziele nicht erreicht werden:

* Geben Sie bitte die leistungsbezogene Vergütung an und vergleichen Sie sie mit der Marktpraxis (Randnummer 147 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Geben Sie bitte die Gesamtverwaltungsgebühren an und vergleichen Sie sie mit der Marktpraxis (Randnummer 148 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Wird die Gesamtgebührenstruktur bei der Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens geprüft und die Höchstvergütung auf der Grundlage der Auswahl festgelegt (Randnummer 149 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja.

Nein. Erläutern Sie bitte, warum dies nicht der Fall ist:

Falls es sich bei dem Finanzintermediär und dessen Manager um öffentliche Einrichtungen handelt, die nicht in einem offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und objektiven Auswahlverfahren ausgewählt wurden, kreuzen Sie bitte das Zutreffende an und legen Sie entsprechende Nachweise vor:

a)  Erläutern Sie bitte, warum es Ihres Erachtens erforderlich war, die betraute Einrichtung direkt als Finanzintermediär oder Fondsmanager zu bestellen:

b)  Die öffentlichen Finanzintermediäre werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet, und ihre Manager treffen gewinnorientierte Investitionsentscheidungen, die im Verhältnis zum Staat dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen. Erläutern Sie bitte insbesondere die Mechanismen, die eingerichtet wurden, um eine mögliche Beeinflussung der laufenden Verwaltung des öffentlichen Fonds durch den Staat auszuschließen:

c) Wie hoch ist im Falle der direkten Bestellung einer betrauten Einrichtung deren jährliche Verwaltungsgebühr ohne die leistungsbezogenen Anreize? …. % des in die Einrichtung einzubringenden Kapitals. Beachten Sie bitte, dass sie nicht mehr als 3 % betragen sollte (Randnummer 150 der Risikofinanzierungsleitlinien).

2. Private Investoren:

* Werden im Falle von Koinvestitionen eines öffentlichen Fonds und privater Investoren, die sich an einzelnen Transaktionen beteiligen, die privaten Investoren für jede Transaktion in einem gesonderten wettbewerblichen Verfahren ausgewählt, um die angemessene Kapitalrendite zu ermitteln (Randnummer 139 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Legen Sie bitte Nachweise vor.

Nein.

* Wenn die privaten Investoren nicht im Wege eines solchen Verfahrens ausgewählt werden, wird die angemessene Kapitalrendite anhand einer Analyse der Marktbenchmarks und der Marktrisiken unter Anwendung der Discounted-Cashflow-Methode von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelt, der auf dieser Grundlage die Mindesthöhe der angemessenen Kapitalrendite errechnet und eine den Risiken entsprechende Marge hinzufügt (Randnummer 140 der Risikofinanzierungsleitlinien)? Und sind alle Voraussetzungen unter Randnummer 141 der Risikofinanzierungsleitlinien erfüllt?

Ja. Legen Sie bitte den Bericht vor, in dem die Bewertung enthalten ist, nennen Sie den Sachverständigen, beschreiben Sie die bestehenden Vorschriften für seine Bestellung und legen Sie entsprechende Nachweise vor:

Nein.

Kreuzen Sie bitte das Kästchen an, um zu bestätigen, dass ein unabhängiger Sachverständiger innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht zweimal bestellt werden darf:

* Erläutern Sie bitte, wie die risikoadäquate Rendite für die privaten Investoren auf die angemessene Kapitalrendite beschränkt wird (Randnummer 142 der Risikofinanzierungsleitlinien):

* Erläutern Sie bitte auf der Grundlage der Ex-ante-Prüfung die wirtschaftliche Begründung für die spezifischen finanziellen Parameter, die der Maßnahme zugrunde liegen:

3.3.3. Voraussetzungen für die Angemessenheit steuerlicher Instrumente (Abschnitt 3.2.4.2 der Risikofinanzierungsleitlinien):

*Für die Zwecke dieser Anforderungen werden die Angaben in Abschnitt 2.9.2 berücksichtigt.*

* Machen Sie bitte weitere Angaben, die Ihres Erachtens mit Blick auf die Voraussetzungen für die Angemessenheit von Belang sind:

3.3.4. Voraussetzungen für die Angemessenheit alternativer Handelsplattformen (Abschnitt  3.2.4.3 der Risikofinanzierungsleitlinien):

*Für die Zwecke dieser Anforderungen werden die Angaben in Abschnitt 2.9.3 berücksichtigt.*

* Machen Sie bitte weitere Angaben, die Ihres Erachtens mit Blick auf die Voraussetzungen für die Angemessenheit von Belang sind:

3.4. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel (Abschnitt  3.2.5 der Risikofinanzierungsleitlinien)

* Übermitteln Sie als Teil der Ex-ante-Prüfung bitte Angaben zu den potenziellen negativen Auswirkungen der angemeldeten Regelung. Diese Angaben sollten die potenziellen negativen Auswirkungen auf allen drei Ebenen betreffen, d. h. auf dem Markt für Risikofinanzierungen (z. B. Gefahr einer Verdrängung privater Investoren), auf der Ebene der Finanzintermediäre und ihrer Manager und auf der Ebene der Endempfänger (einschließlich der Märkte, auf denen die Beihilfeempfänger tätig sind):

* Ist bei der angemeldeten Regelung gewährleistet, dass die staatlichen Risikofinanzierungsbeihilfen nur auf potenziell rentable Unternehmen ausgerichtet sind (Randnummer 171 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Beschreiben Sie bitte, wie dies sichergestellt wird, und geben Sie die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

Nein.

* Ist die angemeldete Regelung auf geografische Gebiete oder Regionen beschränkt (Randnummer 173 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

* Ist die angemeldete Regelung in der Rechtsgrundlage (rechtlich) auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt (Randnummer 174 der Risikofinanzierungsleitlinien)?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

* Ist die angemeldete Regelung in der Praxis auf bestimmte Wirtschaftszweige ausgerichtet?

Ja. Führen Sie dies bitte näher aus:

Nein.

* Wie werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten?

3.5. Transparenz (Abschnitt 3.2.6 der Risikofinanzierungsleitlinien)

Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Transparenzanforderungen in Abschnitt 3.2.6 der Risikofinanzierungsleitlinien und im Anhang erfüllen wird.

Ja.

4. Kumulierung von Beihilfen

Risikofinanzierungsbeihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, oder mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, bis die höchste einschlägige Obergrenze für die Gesamtfinanzierung erreicht ist, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist (Randnummer 159 der Risikofinanzierungsleitlinien).

* Kreuzen Sie bitte das Kästchen an, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu bestätigen:
* Geben Sie bitte die Rechtsgrundlage an:

* Erläutern Sie bitte, wie die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften erreicht wird:

5. Sonstige Informationen

Machen Sie hier bitte sonstige Angaben, die Ihres Erachtens für die Würdigung der betreffenden Maßnahme(n) nach den Risikofinanzierungsleitlinien von Belang sind:

1. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021XC1216(04)> . [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Abschnitt 3 dieses ergänzenden Fragebogens. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj>). Siehe insbesondere Abschnitt 3 „Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen“ und Artikel 21, 21a, 22, 23 und 24. [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>). [↑](#footnote-ref-4)
5. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
6. Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6). [↑](#footnote-ref-6)
7. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10). [↑](#footnote-ref-7)
8. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
9. Nach den Risikofinanzierungsleitlinien (Randnummer 50) muss für alle anmeldepflichtigen Risikofinanzierungsmaßnahmen eine Ex-ante-Prüfung durchgeführt und vorgelegt werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Nach den Risikofinanzierungsleitlinien muss für alle anmeldepflichtigen Risikofinanzierungsmaßnahmen eine Ex-ante-Prüfung durchgeführt und vorgelegt werden (Randnummern 50-56). Die grundlegenden Elemente einer solchen Ex-ante-Prüfung werden in den Randnummern 61-65 und 164 der Risikofinanzierungsleitlinien dargelegt. [↑](#footnote-ref-10)
11. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320). [↑](#footnote-ref-11)
12. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159). [↑](#footnote-ref-12)